



Best-Practice-Beispiele für den Umgang mit Bodenaushub

Wiederverwendung im Straßenbau



1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bei einer Straßenbaumaßnahme des staatlichen Bauamts Ansbach wurden in einem Bauabschnitt (BA1) erhebliche Erdmassen gewonnen, die in einem weiteren Bauabschnitt (BA2) wieder gut eingebaut werden konnten. BA1 war 650 m lang, BA2 750 m. Die Staatsstraße wurde im BA1 im Kuppenbereich um circa 4 m abgesenkt und eine Linksabbiegespur für die Gemeinde mit angelegt. Der Bodenaushub betrug hierdurch ca. 15.000 m³. Die zu entfernende Straße im BA1 war teerhaltig und führte in einem Teilbereich über eine alte Mülldeponie.

2 Problemstellung

Zur Schonung der Umwelt (zum Beispiel Minimierung von Transporten, Schonung von Deponieraum) und zur Kostenminimierung wurde eine möglichst hohe Wiederverwendungsquote des Bodenaushubs der BA1 in der BA2 angestrebt.

3 Lösungsweg mit Rahmenbedingungen

Die für eine Entsorgung, auch für eine Wiederverwendung, notwendigen Bodenuntersuchungen wurden bereits im Vorfeld der Baureifplanung durch „in situ-Untersuchungen“ zur Festlegung der Homogenbereiche durchgeführt (hier: Aufschlussabstand von ca. 100 m, im Bereich der Mülldeponie in engerem Raster). Zudem wurden der Bodenaushub aus dem Bereich der ehemaligen Hausmülldeponie auf Grund der Vorgaben der Deponieverordnung mittels Haufwerksuntersuchungen nachuntersucht. Der Ausbau des Deponiebereichs wurde gutachterlich begleitet und in einem Gutachten dokumentiert. Durch die in situ-Untersuchungen konnten bereits vor Baubeginn die ungefähren Mengen mit den jeweiligen Belastungen ermittelt werden.

Da die beiden Maßnahmen zeitlich nur nacheinander durchgeführt werden konnten, waren entsprechende Lagerflächen für den Bodenaushub notwendig. Diese konnte nach Abstimmung mit dem Landratsamt direkt auf einem Bodenumschlagplatz neben der Trasse eingerichtet werden.

Für eine möglichst hohe Wiederverwendungsquote wurde die Straßengradiente¹ des BA2 um circa 10 cm leicht angehoben. Mit Chlorid belasteter Boden wurde im Bankettbereich zur Angleichung verwendet. Durch diese Maßnahmen konnten fast **90 % des Bodenaushubs (ca. 13.000 Tonnen) im BA2 wiederverwendet werden!**

Bodenaushub mit Belastungen \geq Z 2 (entspricht ca. \geq BM-F3) bzw. DK I wurde auf einer Deponie beseitigt (insgesamt ca. 1.500 Tonnen). Der Straßenaufbruch (ca. 2.400 Tonnen) wurde ebenfalls extern entsorgt.

4 Rechtliche Hinweise

Da der Straßenausbau ohne Planfeststellung durchgeführt wurde, wurden die zuständige Gemeinde, das Landratsamt Ansbach und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach für die Bereiche Rodung, Wasserrecht, Boden- und Denkmalschutz rechtzeitig, das heißt, bereits in der Planungsphase, für entsprechende Vorgaben beteiligt.

Kreislaufwirtschaftsgesetz: Gemäß Abfallhierarchie sollte ein möglichst hoher Anteil des Aushubs vor Ort wiederverwendet werden. Boden, der vor Ort wieder verwendet wird, ist kein Abfall und muss in aller Regel auch nicht untersucht werden (siehe FAQ: Umgang mit Bodenaushub → Wann handelt es sich bei Bodenaushub um Abfall?)

¹ Straßengradiente = höhenmäßiger Verlauf der Straßentrasse

Mantelverordnung: Die Umlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe wie vor allem Bodenmaterial unterliegt nicht den Regelungen der ErsatzbaustoffV (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV), sondern denen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Durch die Vorerkundungsergebnisse konnte eine schädliche Bodenveränderung durch die Wiedereinbau ausgeschlossen werden (vgl. hierzu § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV).

Zwischenlagerung / Bundes-Immissionsschutzgesetz: Zwischenlager für Abfälle (darunter fällt auch Bodenaushub, der einer Entsorgung zugeführt werden soll) sind gemäß 4. BImSchV bei nicht gefährlichen Abfällen ab 100 Tonnen Lagerkapazität immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Dies gilt jedoch **nicht für Bereitstellungsflächen** auf oder im Bereich der Baustelle und für Bodenmaterial, welches unmittelbar wiederverwendet werden soll. Wenn Bodenmaterial zwischengelagert wird, welches unmittelbar wiederverwendet wird, ist keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Zwischenlagerfläche notwendig. Ob das Kriterium der Unmittelbarkeit erfüllt ist, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Nähere Hinweise hierzu siehe in FAQ: Umgang mit Bodenaushub → „Ist für die Bereitstellung zur Abholung oder die Zwischenlagerung von Bodenaushub eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig?“ und „Wann handelt es sich bei Bodenaushub um Abfall?“.

Des Weiteren ist speziell bei Straßenbaumaßnahmen zu beachten: Zwischenlager für Ein- und -ausbaumaterial im Zusammenhang mit Straßenbauprojekten sind Bestandteil einer Straße („Nebenanlagen“). Die Anbindung der Zwischenlagerstätte an eine Straße spricht für eine Nebenanlage (etwa Flächen, die immer wieder für Lagerungen benutzt werden, ansonsten aber als Betriebsparkplatz oder Wendeflächen dienen). Art. 10 BayStrWG, bei Bundesfernstraßen § 4 FStrG, ist von der Straßenbaubehörde (Art. 58 ff BayStrWG) zu beachten. Demnach trägt die Straßenbaubehörde die Verantwortung dafür, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Dabei sind insbesondere auch die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Vorhandene Lagerflächen sind vorrangig zu nutzen. Neue Zwischenlager im Zuge einer Straßenbaumaßnahme können Nebenanlagen sein. Bei Durchführung eines Planfeststellungs- oder –genehmigungsverfahrens werden sie von der Entscheidung umfasst. Falls kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, werden sie über Art. 10 BayStrWG, bzw. § 4 FStrG erfasst.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU

Bildnachweis

Titelbild: Staatliches Bauamt Ansbach

Stand:

August 2023

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.